

Allgemeine Geschäftsbedingungen



§1 Geltungsbereich/Definitionen

1. Der Multimedia-Designer und IT-Entwickler Jens Dreßler (nachfolgend Auftragnehmer genannt) schließt Verträge mit seinen Kunden, die die dauerhafte Überlassung von Sachen und/oder Rechten und/oder die Erbringung einer Dienstleistung zum Gegenstand haben, ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für Verträge hingegen, durch die der Auftragnehmer einem Kunden Nutzungsrechte an Software, Charaktere oder Logos etc. für eine bestimmte Zeit einräumt, gelten die Geschäftsbedingungen - Software-Lizenzvertrag - des Auftragnehmers.
2. Entgegenstehenden und ergänzenden AGB des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. a) Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die mit dem Auftragnehmer einen Vertrag abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
b) Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluß eines Vertrages mit dem Auftragnehmer in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
c) Kunde im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
4. Produkte im Sinne dieser AGB sind die jeweils vertragsgegenständlichen zu verkaufenden Sachen, Rechte und/oder herzustellenden Werke sowie zu erbringender Dienstleistungen.

§2 Zustandekommen von Verträgen

1. In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben stellen nur Beschreibungen dar und enthalten keine Garantie der Beschaffenheit der Produkte. Ebenso wenig stellen technische Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in der Software-Produktbeschreibung eine Garantie der Beschaffenheit dar. Die Garantie der Beschaffenheit der Produkte bedarf vielmehr einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für Preisangaben oder Angaben zur Freigabe von Ergänzungen und Erweiterungen.
2. Schriftliche Angebote des Auftragnehmers sind 30 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Für die Berechnung dieser Frist ist das Datum des Angebots maßgebend.
3. An Bestellungen ist der Kunde 2 Wochen, gerechnet ab dem Eingang der Bestellung beim Auftragnehmer, gebunden.

4. Ein Vertrag kommt entweder durch fristgerechte Annahme eines schriftlichen Angebots des Auftragnehmers zustande oder, sofern die Bestellung eines Kunden alle wesentlichen Vertragsbestandteile inklusive der konkreten Leistungsbeschreibung, des Umfangs der vom Auftragnehmer zu übernehmenden Pflichten und der Vergütung enthält, mit der schriftlichen Annahmeerklärung durch den Auftragnehmer. Die reine Überlassung von Software, die Erbringung von Wartungsleistungen oder sonstigen Dienstleistungen oder die Lieferung von Zubehör durch den Auftragnehmer sind keine Annahmeerklärung und ersetzen diese nicht.
5. Bestellt der Kunde auf elektronischem Wege, wird der Auftragnehmer den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
6. Unabhängig von Zeitpunkt und Form der Vereinbarung sind Vereinbarungen über Pflege und Wartung (Wartungsvertrag), die Einarbeitung in die Nutzung der überlassenen Software sowie Zubehörlieferungen und sonstige Dienstleistungen jeweils rechtlich selbständig und hinsichtlich der gegenseitigen Rechte und Pflichten, Rechtsfolgen und Gewährleistung getrennte Verträge.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug zu zahlen.
2. Zahlungen sind bei Übergabe des Produkts fällig. Wird das Produkt in Teilen abgenommen bzw. die vereinbarte Leistung zu einem Teil erbracht, so wird eine dem Verhältnis der Teilleistung zur Gesamtleistung entsprechende Teilzahlung fällig. Dies gilt nicht, soweit die Teilleistung keinen selbständigen Wert hat.
3. Wechsel, Schecks und andere Anweisungspapiere werden grundsätzlich nicht angenommen. Im Falle der Annahme erfolgt diese nur erfüllungshalber.
4. Nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung gerät der Kunde in Zahlungsverzug.
5. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, wenn bei objektiver Würdigung anzunehmen ist, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluß wesentlich verschlechtert haben, insbesondere, wenn der Kunde fällige Forderungen des Auftragnehmers nicht ausgleicht und deshalb die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gefährdet erscheinen. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall ferner

weitere Leistungen aussetzen, bis sämtliche fälligen Forderungen aus dem betreffenden Vertragsverhältnis oder aus hiermit wirtschaftlich zusammenhängenden Verträgen vom Kunden bezahlt bzw. ausreichende Sicherheiten gestellt worden sind. Kommt der Kunde diesem Verlangen des Auftragnehmers nicht nach, ist dieser unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und als Mindestschaden 20 % der vereinbarten Vergütung zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der dem Auftragnehmer entstandene Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

§ 4 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

1. Im Rahmen des Auftrags besteht für den Auftragnehmer Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Kunde während oder nach der Ausführung des Auftrags Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
2. Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen frei von Rechten Dritter sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Kunde den Auftragnehmer im Innenverhältnis von allen sich aus der Verwendung ergebenden Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 5 Fremdleistungen

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu bestellen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.
2. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers abgeschlossen werden, ist der Kunde verpflichtet, den Auftragnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die Fremdleistung.

§ 6 Korrektur und Produktionsüberwachung

1. Ist Gegenstand des Vertrages die Erstellung eines Werkes, gleich welcher Art, legt der Kunde dem Auftragnehmer vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.
2. Soll der Auftragnehmer die Produktionsüberwachung durchführen bzw. Projektmanagement übernehmen, schließen er und der Kunde darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt der Auftragnehmer die Produktionsüberwachung durch bzw. übernimmt er

Projektmanagement, entscheidet er nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.

§7 Liefer- und Leistungspflichten

1. Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie im schriftlichen Angebot des Auftragnehmers oder im Falle des Vertragsabschlusses nach § 2 Ziffer 4, Satz 1, Alt.2 dieser AGB in der Bestellung des Kunden enthalten sind. Nach Ablauf verbindlicher Liefer- und Leistungsfristen hat der Kunde dem Auftragnehmer zunächst schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Die genannten Fristen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Abganges der Lieferung vom Geschäftssitz des Auftragnehmers bzw. den Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung.
2. Eine angemessene Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen tritt ein, wenn unvorhergesehene Ereignisse oder höhere Gewalt, wie etwa Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, behördliche Maßnahmen etc., auf die Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers von erheblichem Einfluss sind. Dauern Hindernisse länger als einen Monat an oder kann aufgrund eines solchen Hindernisses die Lieferung oder Leistung dauerhaft nicht oder nicht vertragsgemäss erbracht werden, so sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Bei unvollständigen Aufträgen oder Änderungswünschen des Kunden kann sich dieser nicht auf vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen berufen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Forderungen behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an gelieferten Produkten (nachfolgend: Vorbehaltsware) vor.
2. Der Kunde darf Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs einbauen. Eine Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt jedoch ausschließlich den Auftragnehmer, der einen Miteigentumsanteil an der fertigen Ware oder an der neuen Sache erwirbt, der dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der fertigen Ware oder der neuen Sache entspricht.
3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder im Miteigentum des Auftragnehmers stehender Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher in Ziffer 1 genannter

Ansprüche zur Sicherheit an den Auftragnehmer ab, welcher diese Abtretung annimmt. Besteht an den veräußerten Gegenständen nur ein Miteigentumsanteil des Auftragnehmers, sind diese Forderungen jeweils in Höhe des Verkaufwertes dieses Anteils, aber mit Vorrang vor den übrigen Forderungen, abgetreten.

4. Einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware sowie den eigenen Wohnsitz- oder Geschäftssitzwechsel hat der Kunde dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.
5. Bei Pfändung von Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 9 Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. Die Entwürfe und fertigen Produkte dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftragnehmers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig. Der Kunde verpflichtet sich, das Produkt oder Teile desselben nicht zu dekompile. Bei Verstoß gegen die vorstehende Regelung hat der Kunde dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 Prozent der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht des Auftragnehmers, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
2. Der Auftragnehmer überträgt dem Kunden die für den jeweilig vereinbarten Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Nutzungsrechte gehen auf den Kunden erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Der Auftragnehmer bleibt in jedem Fall, auch wenn er das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden. Ein etwaig eingeräumtes ausschließliches Nutzungsrecht bezieht sich allein auf die individuell für den Kunden erstellten Teile der Software, keinesfalls jedoch auf die Standardsoftware des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bleibt vielmehr in jedem Fall berechtigt, Nutzungsrechte an seiner Standardsoftware unbegrenzt Dritten einzuräumen.
3. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte insbesondere durch Unterlizenzierung oder Übertragung bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Kunden.
4. Eine Weitergabe des Quellcodes an Dritte ist dem Kunden unter keinen Umständen gestattet. Bei Verstoß gegen diese Regelung hat der Kunde dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 Prozent der vereinbarten

- Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht des Auftragnehmers, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
5. Der Kunde ist zu einer Veränderung des Quellcodes nicht berechtigt. Im Falle der Zuwiderhandlung haftet der Auftragnehmer nicht für durch Veränderungen entstehende Schäden einschließlich mangelnder Verwendbarkeit des Produkts für den vertraglich vorausgesetzten Zweck.
 6. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Informationen über die Software, Charaktere, Logos etc. sowie die verwendeten Methoden und Verfahren vertraulich zu behandeln und diese Geheimhaltungsverpflichtung den Personen dauernd aufzuerlegen, die Kenntnis erhalten müssen. Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, die überlassene Software, Charaktere, Logos etc. und alle mit ihr zusammenhängenden Unterlagen, Datenträger etc. vor Kenntnisnahme oder Gebrauch durch Dritte zu schützen.
 7. Der Auftragnehmer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber genannt zu werden. Verletzt der Kunde das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht des Auftragnehmers, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
 8. Werden die Produkte erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Kunde verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen.

§ 10 Gefahrübergang und Versendung

1. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Versendung bestimmten Person oder Anstalt an den Kunden über.
2. Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auch dann auf den Kunden über, wenn dieser in Annahmeverzug gerät.
4. Sofern der Kunde keine besonderen Weisungen für den Versand erteilt (Eilzustellung, Schnelldpaket etc), wird dieser nach bestem Ermessen und Vorbehalt der günstigsten Versandart vom Auftragnehmer vorgenommen.

§ 11 Herausgabe von Daten

1. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Kunde, dass der Auftragnehmer ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
2. Hat der Auftragnehmer dem Kunden Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung des Auftragnehmers verändert werden.
3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Kunde.
4. Der Auftragnehmer haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträger, Dateien und Daten. Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Kunden entstehen.

§ 12 Schulungen

1. Auf Anfrage ist der Auftragnehmer bereit, den Kunden durch Schulungen in den Umgang mit dem Produkt einzuweisen.
2. Wünscht der Kunde eine Schulung, so sind Schulungsinhalt, Dauer der Schulung, Teilnehmerzahl, Schulungsort sowie Vergütung individuell zu vereinbaren.
3. Die in einem solchen Seminar vermittelten Schulungsinhalte stellen keine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte dar.
4. Durch die Schulung werden dem Kunden keine Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen einschließlich von Software, Charakteren, Logos etc. eingeräumt. Die Nutzungsrechte stehen vielmehr ausschließlich dem Auftragnehmer zu.

§ 13 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer macht erhebliche Anstrengungen, durch Qualitätssicherungsmaßnahmen eine weitgehende Mangelfreiheit der Softwareprodukte zu erreichen. Er macht jedoch darauf aufmerksam, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, gänzlich mangelfreie Software herzustellen.
2. Gewähr erfolgt zunächst nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
3. Bietet der Auftragnehmer eine Nacherfüllung nicht an oder bleibt auch der zweite Nachbesserungsversuch erfolglos, so hat der Kunde ein Recht auf Rückgängigmachung des

- Vertrages (Rücktritt) oder ein Recht auf angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung).
4. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
 5. Wählt der Kunde wegen eines Sach- oder Rechtsmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist.
 6. Ist der Kunde Unternehmer, stellen öffentliche Äusserungen, Anpreisungen oder Werbung des Auftragnehmers keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Produkts dar.
 7. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde vom Auftragnehmer nicht, es sei denn, es ist schriftlich so vereinbart.
 8. Der Gewährleistungsanspruch entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Kunden selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist dem Auftragnehmer nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Der Gewährleistungsanspruch entfällt ferner für Mängel, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Fehler der Hardware, der Betriebssysteme, Nichtbeachtung der Datensicherungsvorschriften oder sonstige, ausserhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers liegende Vorgänge zurückzuführen sind oder wenn der Kunde dem Auftragnehmer die Möglichkeit verweigert, die Ursache des gemeldeten Mangels zu untersuchen.
 9. Die Verjährungsfrist beträgt für Unternehmer 1 Jahr ab Übergabe der Ware, für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre ab Übergabe der Ware. Diese Fristen gelten nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat.
 10. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt oder eine unvollständige Rücksendung des Produktes erfolgte, werden die hierdurch verursachten Kosten mit einer Kostenpauschale von 40 Euro berechnet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein geringerer oder kein Aufwand entstanden ist.

§14 Mängelrüge

Ist der Kunde Unternehmer, muss er die erhaltene Ware unverzüglich auf Menge und Qualität hin überprüfen. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang des Produktes schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht werden, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

§15 Haftung

1. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzungen von Nebenpflichten beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf den nach der Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden. Das gilt auch bei leicht fahrlässigen Verletzungen von Nebenpflichten durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Verzugsschäden.
2. Gegenüber Unternehmern haftet der Auftragnehmer bei fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Mangelfreiheit von Fremdleistungen im Sinne von § 5 dieser AGB oder durch diese entstehende Schäden. Um Fremdleistungen in diesem Sinne handelt es sich insbesondere bei der Datenbank (WAMP/LAMP), die mit der Software geliefert werden.
4. Mit der Abnahme des Produkts übernimmt der Kunde die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Arbeiten.
6. Für den Fall, dass der Auftragnehmer eine Garantie übernimmt, haftet er allein für den Inhalt der Garantie; anderweitige Einschränkungen der Gewährleistung und/oder Haftung bleiben von der Garantieübernahme unberührt.

§16 Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Köln.
2. Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag der ausschließliche Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
4. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
5. Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen bzw. des wirksamen Teils nicht.